

- Bodenkentmäler**

Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NW - insbesondere die Anzeigepflicht gemäß §§ 15 und 16 DtschGNW - und bei Bodenvorgängen und Baumaßnahmen, beim Auftreten archaischer oder prähistorischer Befunde oder bei sonstigen archaischen oder prähistorischen Funden, ist die Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Denkmalbehörde (Landesdenkmalpflege, Autonomen Nukleon, Zentrifugale, Teil 024/5, Teil 024/5, 90.39.0, Fe 024/5/9039.199 unverzüglich zu informieren. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
- Kampfmittel**

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Auffinden von Bombenbindungen oder Kampfmitteln Erdarbeiten unverzüglich einzustellen sind und umgehend die nächste Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Köln zu benachrichtigen ist.
- Erdbebengefährdung**

Gemäß der DIN 4149 liegt das Plangebiet in der Erdbebenzone 2. Entsprechend dem Abschnitt 5.2 der vorgenannten DIN befindet sich das Baugelände in der Untergundklasse S und im Bereich des gleichwertigen grobkörnigen Bodens in der Baugrunderklasse B. Die Vorgaben der DIN 4149 sind zu beachten.
- Grundwasseranbahnung**

Das Plangebiet liegt im Bereich der durch den Brunnenkollapsbau bedingten Grundwasseranbahnung. Nach Beendigung der Stumpfräumarbeiten stellt der Grundwasserstand im Bereich des Plangebietes ein Niveau dar, das dem Grundwasserstand von DIN 18819 auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Die Vorschriften der DIN 18819 sind zu beachten.